

Zeitschrift:	Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	37 (2020)
Artikel:	From "nothing works" to "something works, sometimes" : was aus dem Forschungsstand zu lernen ist
Autor:	Spiess, Gerhard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1051424

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

From «nothing works» to «something works, sometimes» – Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

GERHARD SPIESS*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	25
1. «Der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtpflege»	26
2. Ein epochales natürliches Experiment: Die Entwicklung der Sanktionspraxis in der Schweiz und in Deutschland.....	28
3. USA: «tough on crime» und die Folgen	32
4. From «Nothing works» to «What works!»	33
5. «Something works, sometimes»: Merkmale belegbar wirksamer Programme	36
6. Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist	39

Zusammenfassung

Erste Bestandsaufnahmen vorwiegend US-amerikanischer Behandlungsexperimente zu Straftäterbehandlung und Wiedereingliederung in den 1970er Jahren mit ihren disparaten Ergebnissen haben – von der Schliessung sämtlicher Jugendgefängnisse im US-Bundesstaat Massachusetts bis zur Ablehnung des Behandlungsgedankens unter dem Slogan «*nothing works*» – eine kontroverse Diskussion um die Straftäterbehandlung ausgelöst. Neben oft enttäuschenden, keineswegs durchweg negativen Ergebnissen zeigten sich vor allem methodische Defizite der Begleitforschung. Die Frage «*what works?*» kann heute auf Basis einer grossen Zahl methodisch abgesicherter (darunter inzwischen auch europäischer) Evaluationen differenziert beantwortet werden – differenziert in Bezug auf Zielgruppen, Behandlungsansätze, den Rahmen, in dem Bestrafung und Behandlung stattfinden: Es ist keineswegs belanglos, *ob, wer, wie und unter welchen Rahmenbedingungen* behandelt wird. Der Forschungsstand belegt die Wirksamkeit, aber auch die unterschiedliche Eignung von Behandlungskonzepten.

* Dipl. Soziologe, Kriminologe, Konstanz.

Kontrovers war von Anfang an die Frage der Übertragbarkeit der Befunde auf die kontinentaleuropäische Justizpraxis. Was die Entwicklung von Sanktionen und Rückfallraten betrifft, verfügen wir heute über eine deutlich verbesserte Datenbasis, zu der insb. die in der Schweiz verfügbaren rückfallstatistischen Daten beitragen. Sie erlauben eine Einordnung der Erkenntnisse der Behandlungsforschung in Hinblick auf eine evidenzbasierte Kriminalpolitik.

1. «Der Bankerott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege»

Entscheidende Fortschritte – in der Wissenschaft wie in der Praxis – setzen voraus, dass die entscheidenden Fragen gestellt werden. Die Frage, ob und wie die Sanktionen des Strafrechts tatsächlich wirken, stellt sich in der Ära des klassischen Vergeltungsstrafrechts nicht: Strafe ist nichts anderes und soll nichts anderes sein als Vergeltung des Übels der Straftat durch das Übel der Strafe.

Die Frage, was Strafen für die Sicherheit der Gesellschaft bewirken, wie sie in der Schweiz CARL STOOS, in Deutschland sein Zeitgenosse FRANZ VON LISZT stellten, die Forderung nach der «zweckmässige(n) Auswahl der Strafmittel» und der «richtige(n) Gestaltung der Freiheitsstrafe»¹ – diese Fragestellung markiert den durch die beiden genannten Juristen massgeblich eingeleiteten Paradigmenwechsel zu einem modernen, dem effektiven Rechtsgüterschutz verpflichteten Strafrecht – und damit zu einem Strafrecht, das sich nunmehr der Kritik an seinen tatsächlichen Wirkungen stellen muss.

Diese Kritik formulierte FRANZ VON LISZT auf Basis der gegen Ende des 19. Jahrhunderts verfügbaren Kriminalstatistiken in seinem bekannten Diktum: «Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestra-

¹ C. STOOS, Rezension von Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890, in: ZStrR 3/1890, 471-479 (zit. nach U. GERMANN, Zweispurige Verbrechensbekämpfung, Kriminalpolitik und Gesetzgebung im transnationalen Diskurs: Franz von Liszt, die schweizerische Strafrechtsreform und die Zweispurigkeit von Strafen und Massregeln, Rechtsgeschichte – Legal History 14/2009, 84-121, 91).

fen» – für VON LISZT nichts anderes als «[...] der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege».²

FRANZ VON LISZT war kein Abolitionist, ebenso wenig wie CARL STO OSS, in dessen Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch sich das am Präventionszweck orientierte Konzept der Zweispurigkeit findet: Abgestufte Strafen für die Besserungsfähigen (mit dem Ziel der Vorbereitung «zum Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft» und der Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes); dagegen schlicht verwahrende Sicherungsmassnahmen für die (vermeintlich) Unverbesserlichen.³

Ein vergleichbares Konzept findet sich auch in der durch VON LISZT vorgeschlagenen risiko-abhängigen Triage:⁴

1. Freiheitsstrafen für die durch Strafvollzug zu bessernden, gesonderte Unterbringung und erzieherische Behandlung der jungen Gefangenen,
2. für die Gelegenheitstäter mit guter Prognose weniger eingriffsintensive bedingte oder monetäre Sanktionen, Arbeitsstrafen ohne Einsperlung; für Minderjährige erzieherische Anordnungen statt Verurteilung,
3. für die rückfälligen Verbrecher mit schlechter Prognose die Unschädlichmachung durch «sichernde Massnahmen», also unbegrenzte Verwahrung.

² F. VON LISZT, Die Kriminalität der Jugendlichen, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, Berlin 1905, 331-355, 339.

³ «Erachtet es die Behörde als unzweifelhaft, dass der Verbrecher nach Vollzug der Strafe wieder rückfällig werden würde, und erscheint es geboten, ihn für längere Zeit unschädlich zu machen, so ordnet sie statt der Strafe seine Verwahrung für die Zeit von 10 bis 20 Jahren an.» – So Art. 40 in: C. STO OSS, Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, Basel/Genf 1893. Die Verwahrung als sichernde Massnahme wurde in der Schweiz 1942 mit dem gesamtschweizerischen Strafgesetzbuch eingeführt, in Deutschland bereits 1933 durch das nationalsozialistische «Gesetz gegen gemeinfährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Besserung und Sicherung» vom 24.11.1933.

⁴ F. VON LISZT, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 1, Berlin 1905, 128-179, 168 f.

Den Anteil dieser *nothing works*-Zielgruppe der vermeintlich nicht Besserungsfähigen sah VON LISZT bei der Hälfte des damaligen Gefangenbestandes,⁵ nämlich den (insb. wegen Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Sexualdelikten) wiederholt Vorbestraften. «Solche Leute [...] um teures Geld bessern zu wollen, ist einfach widersinnig» [...] «Gegen die Unverbesserlichen muss die Gesellschaft sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit».⁶

2. Ein epochales natürliches Experiment: Die Entwicklung der Sanktionspraxis in der Schweiz und in Deutschland

Wie die Postulate der Strafrechtsreform sich in der Praxis durchgesetzt haben, lässt sich für Deutschland wie für die Schweiz statistisch nachvollziehen (die historischen Daten für die Schweiz sind der verdienstvollen Zusammenstellung von DANIEL FINK⁷ entnommen; für Deutschland hat WOLFGANG HEINZ die Entwicklung der Sanktionspraxis im *Konstanzer Inventar*⁸ dokumentiert):

⁵ Die Rückfallzahlen der preussischen Zugangsstatistik der Zuchthausgefangenen 1880/81 «beweisen, dass mindestens die Hälfte aller jener Personen, welche Jahr aus, Jahr ein unsere Strafanstalten bevölkern, unverbesserliche Gewohnheits-Verbrecher sind.» (VON LISZT [Fn. 4], 168 f.).

⁶ VON LISZT (Fn. 4), 169.

⁷ D. FINK, Überwachen statt einsperren (www.gefo.ch/files/content/docs/Aktualisierung_Grafiken_Ueberwachen_statteinsperren-2017.pdf) Aktualisierung 2017 der BfS-Publikation: Überwachen statt Einsperren – Die Freiheitsstrafe und ihre Zukunft in der Schweiz, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2009; siehe auch D. FINK/P. SCHULTHESS, Die Zurückdrängung von Freiheitsentzug, Ein historischer Überblick zu Strafrecht Freiheitsentzug, Gefängnis in der Schweiz, Forum Strafvollzug (4)64, 2015, 227-230. Neuere Daten in: D. FINK, Freiheitsentzug in der Schweiz: Formen, Effizienz, Bedeutung, Zürich 2018.

⁸ Siehe unter www.ki.uni-konstanz.de/kis/ insb. W. HEINZ, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012; für die jüngere Entwicklung: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland.

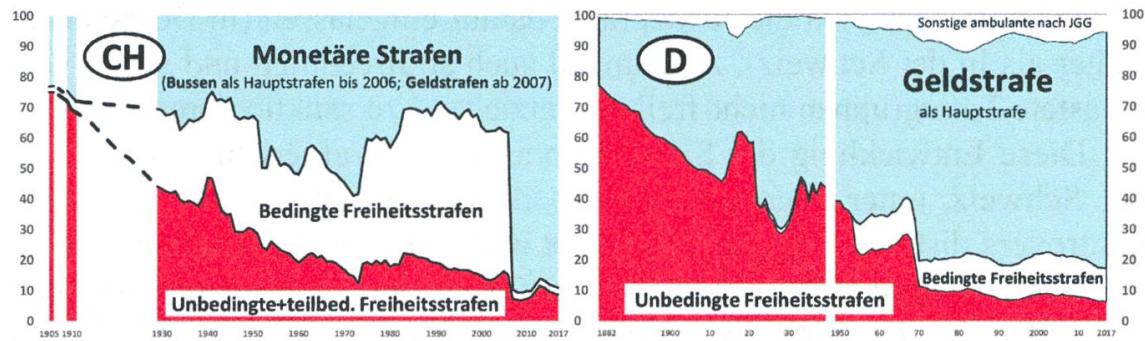


Schaubild 1: Entwicklung der Sanktionspraxis in der Schweiz und in Deutschland⁹

In der Schweiz waren es neben den *Bussen* (grau) die *bedingt verhängten Freiheitsstrafen* (weiss), ferner ab 2007, wie schon in Deutschland nach dem Erfolg des Tagessatzsystems, der Ausbau der *Geldstrafen* zur Regelstrafe, die in Deutschland den Anteil unbedingter Freiheitsstrafen von mehr als $\frac{3}{4}$ auf zuletzt unter 5% der Verurteilungen Erwachsener¹⁰ zurückdrängten.

Die nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen erreichen heute somit den weitaus grössten Teil auch derjenigen Gruppe, die vormals à conto ihrer schlechten Prognose noch als notorisch unverbesserlich und deshalb gesichert unterzubringen galt – ein, wie wir heute wissen, immens hoher Anteil an «falsch-positiven» Gefährlichkeitsprognosen. Entsprechende Verwahrungsanordnungen aus Anlass einer Straftat machen heute weit weniger als 1% der Aburteilungen aus.¹¹

⁹ Nicht dargestellt: Todesstrafe (D: 0.01 .. 0.03%). Sonstige: ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmassregeln nach dem deutschen Jugendgerichtsgesetz (JGG).

¹⁰ Von den in Deutschland 2017 nach Jugendgerichtsgesetz verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden (bis unter 21 Jahren) wurden dagegen 6,5% zu unbedingten Freiheitsstrafen sowie weitere 9% zu Jugendarrest als Sonderform kurzen Freiheitsentzugs bis max. 4 Wochen verurteilt – zusammen somit mehr als 15% der jungen Verurteilten. In der Schweiz entfielen dagegen 2017 nur 2,2% der Verurteilungen Jugendlicher auf unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen.

¹¹ Im Mittel der Jahre 2007-2017 wurde in der Schweiz jährlich gegen 4 Straftäter eine Verwahrung (Art. 64 StGB) angeordnet; der Anteil der Verwahrten (seit 2010 stabil um ca. 150) am Bestand der in der Schweiz Inhaftierten liegt bei ca. 2% (der Sicherungsverwahrten an den in Deutschland Inhaftierten bei ca. 1%). Häufiger sind dagegen Anordnungen stationärer Behandlungsmassnahmen aus Anlass einer Straftat (in der Schweiz gem. Art. 59 und 60 StGB im Mittel zwischen 2007 und 2017 ca. 225, zuletzt 0,2% der Verurteilungen; Datenquelle: www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz; siehe dazu FINK 2018 (Fn. 7), 71 ff., zu Deutschland HEINZ (Fn. 8)).

Jedenfalls hat sich die Justizpraxis darauf eingelassen (in Deutschland später als in der Schweiz), zunehmend auch strafrechtlich und sozial vorbelastete Tätergruppen nicht-freiheitsentziehend zu sanktionieren.

Diese Entwicklung der Sanktionspraxis der Strafgerichte ist, insb. in der Schweiz, unter dogmatischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten kontrovers diskutiert worden. Bewertet man dieses natürliche Experiment der Sanktionspraxis unter empirischen Gesichtspunkten, dann kann man dank der in der Schweiz bereits länger als in Deutschland fortgeschriebenen Rückfallstatistik feststellen: Im statistisch erfassten Zeitraum haben sich in der Schweiz die Rückfallraten der Gesamtheit der erwachsenen Verurteilten – auch im Vergleich mit älteren, wenngleich noch nicht repräsentativen Erhebungen¹² – in dem beim Bundesamt für Statistik dokumentierten Zeitraum¹³ jedenfalls nicht ungünstig entwickelt. Dies gilt nicht nur gesamthaft, sondern auch insb. für Rückfall nach Gewaltdelikten sowie für den Anteil der aggravierten (im Vergleich zum Bezugsdelikt jeweils schwereren) Rückfälle, wo die ohnehin geringen Raten um 1/3 auf zuletzt unter 5% zurückgingen.¹⁴

¹² Nachweise bei D. FINK, Die Konstanz des Rückfalls, in: E. HILGENDORF/R. RENGIER (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 59-70, 63 f.

¹³ Siehe www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/rueckfall.html.

¹⁴ Nach den Bezugsjahren (Verurteilung bzw. Entlassung 1987/2007/2012 betragen die Rückfallraten Schweizer Erwachsener innerhalb von drei Folgejahren jeweils insg.: 30,4/26,8/23,9%; aggressiver Rückfall: 7,3/5,3/4,5%; Rückfall nach Gewaltdelikt: 39,0/34,3/31,0%. Daten unter: www.bfs.admin.ch (Tab. je-d-19.06.03.02.01.01); Stand des Strafregisters 31.3.2018 (Rückfälle bis Bezugsjahr 2013; die jeweils nochmals niedrigeren Raten für das Bezugsjahr 2013 sind wegen womöglich noch hängiger Rekursverfahren unvollständig und deshalb hier nicht dargestellt).

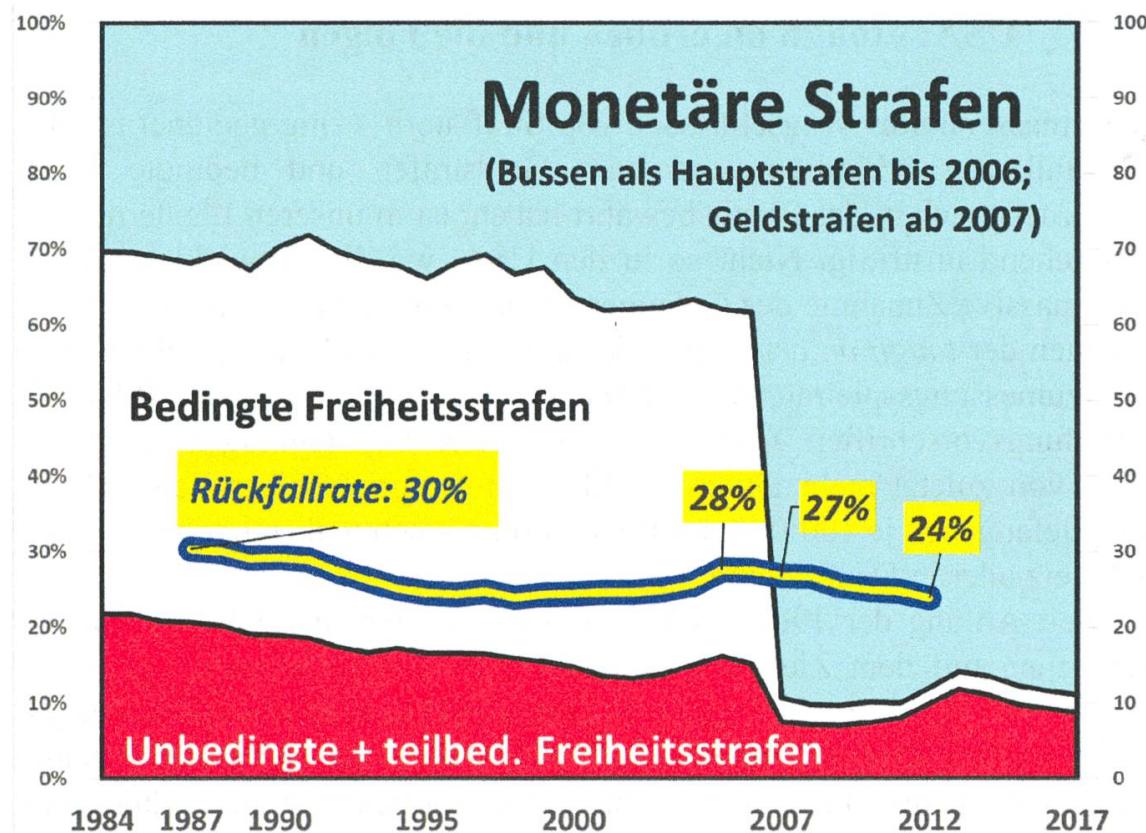


Schaubild 2: Entwicklung der Rückfallraten erwachsener Schweizer Verurteilter

Damit hat sich das epochale natürliche Experiment der so weitgehenden Zurückdrängung der Freiheitsstrafen unter spezialpräventiven Gesichtspunkten offensichtlich als verantwortbar erwiesen: Die Daten bestätigen den bekannten Befund der Austauschbarkeit der Freiheitsstrafe gegen nicht-freiheitsentziehende Sanktionen: Wo ein solcher Austausch rechtlich möglich war und auch tatsächlich stattgefunden hat, findet sich kein Hinweis, dass dies sich spezialpräventiv ungünstig ausgewirkt hätte, obwohl heute Geldstrafen (in Deutschland: Geldstrafen oder bedingte Freiheitsstrafen)¹⁵ anstelle von Freiheitsentzug ganz überwiegend bei einer Zielgruppe von Verurteilten zur Anwendung kommen, für die dies nach alter Praxis und Dogmatik noch als völlig unvertretbar galt.

¹⁵ Anders als die Schweiz verfügt Deutschland noch nicht über ein hinreichend lange Zeitreihe von rückfallstatistischen Daten. Dass innerhalb vergleichbarer Tat- und Tätergruppen ein Austausch zwischen Freiheits- und Geldstrafe ohne ungünstige Effekte auf die Rückfälligkeit bleibt, zeigt anhand der deutschen Rückfallstatistik C. TETAL, Die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung, in: M. WALSH et al. (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland, Wiesbaden 2018, 533-556.

3. USA: «tough on crime» und die Folgen

Dass massenhaftes Wegschliessen von Straftätern wenig geeignet ist, den Rückfall zu verhindern, und dass Geldstrafen und bedingte Strafaussprüche sich in der Praxis bewährt haben, ist in unseren Ländern heute weitgehend unstrittig. Nicht so in den USA, wo die Entwicklung durch eine massive Zunahme der Gefangenenpopulation gekennzeichnet war im Rahmen der *tough on crime*-Politik mit ihrer Einschränkung richterlichen Strafzumessungsspielraums (*mandatory sentencing*) und rigiden Rückfallschärfungsvorschriften (*'three strikes'-laws*). Die Gefangenenzahl der USA von zuletzt mehr als zwei Millionen entspricht einer Rate von ca. 650 Gefangenen je 100'000 der Bevölkerung – achtmal so hoch wie in der Schweiz oder in Deutschland.

Seit Anfang der 1960er Jahre entwickelte sich in USA eine Gegenbewegung mit dem Ziel, den notorisch hohen Rückfallraten¹⁶ gegenzusteuern und den Verwahrvollzug zu einem effektiveren Resozialisierungsvollzug umzugestalten, mit einer grossen Bandbreite disperater Behandlungsexperimente mit unterschiedlichsten Formen der Individual- und Gruppentherapie im Vollzug bis hin zur spektakulären Schliessung der Jugendgefängnisse im Bundesstaat Massachusetts im Jahr 1972.

Zu der grossen Zahl der Gefangenen zählte im Jahr 1961 auch der – bei einer Demonstration gegen ungesetzliche Massnahmen der Rassentrennung im Staat Mississippi inhaftierte – ROBERT MARTINSON, später Chairman des Sociology Department an der City University of New York. Ihn betraute der Bundesstaat New York mit einer Bestandsaufnahme der Befundlage für eine evidenzbasierte Reform des Strafvollzugs. Ergebnis war die bis dahin gründlichste, mehr als 700 Druckseiten umfassende, Sekundäranalyse der englischsprachig dokumentierten Behandlungsexperimente in- und ausserhalb des Strafvollzugs durch LIPTON/MARTINSON/WILKS,¹⁷ 1970 im Wesentlichen abgeschlossen, aber wegen politischer Bedenken zunächst nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

¹⁶ Für die State Prisons nennt das US-Bureau of Justice Statistics im BJS Special Report April 2014 (ncj 244205) 68% rearrests innerhalb von drei Jahren (davon 1/3 wegen eines Gewaltdelikts) und 50% erneute Inhaftierungen.

¹⁷ D. LIPTON/R. MARTINSON/J. WILKS, *The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies*, New York 1975.

4. From «Nothing works» to «What works!»

In einer Vorab-Veröffentlichung fasste ROBERT MARTINSON die Ergebnisse recht pointiert und holzschnittartig zusammen: «With few and isolated exceptions, the rehabilitative efforts that have been reported so far have had no appreciable effect on recidivism.»¹⁸ Die wenigsten Evaluationen genügten methodischen Anforderungen. Die Motivation der Akteure, Behandler wie Forscher Erfolgsbelege zu präsentieren, war, zumal wo es um staatliche Fördermittel ging, oft stärker ausgeprägt als die Liebe zum methodischen Detail. Von 230 nach methodischen Kriterien auswertbaren Evaluationen belegten nur wenige die Überlegenheit therapeutischen Behandlung im Strafvollzug. Überwiegend war die Legalbewährung nach Behandlung im Freiheitsentzug im Vergleich zu ambulanten Massnahmen nicht besser, ebenso wenig zeigten sich positive Effekte einer Verlängerung der Vollzugsdauer zugunsten von Behandlungsmassnahmen.

Immerhin fand sich eine kleine Zahl von Projekten – «few an isolated exceptions» – mit methodisch gesicherten Behandlungseffekten. In der Rezeption dieses Vorab-Berichts wurde aus der Frage – «what works?» – alsbald die einprägsame und plakative Formulierung «nothing works», wobei die Details des umfangreichen Forschungsberichts auf der Strecke blieben – ebenso wie der alsbald folgende Korrekturversuch durch MARTINSON, der betonte:

- wir brauchen mehr methodisch aussagekräftige Evaluationen, und
- es gilt genauer herauszuarbeiten, *worin* sich die wenigen positiv evaluierten Programme von denen unterscheiden, die keine oder sogar schädliche Effekte zeigten.¹⁹

Doch da war der griffige Slogan «nothing works» bereits zum Mantra der in den USA populären Kriminalpolitik des *tough on crime* geworden. Indessen wurde die 1975 endlich erschienene Sekundäranalyse von LIPPITT/MARTINSON/WILKS zum Vorbild für eine ganze Reihe methodisch verfeinerter Bestandsaufnahmen der wachsenden Zahl neuerer Behand-

¹⁸ R. MARTINSON, What works? Questions and answers about prison reform, *The Public Interest* 35/1974, 22-54, 25.

¹⁹ R. MARTINSON, New Findings, New Views: A Note of Caution Regarding Sentencing Reform, *Hofstra Law Review* 7, 1979, 243-258.

lungsprojekte.²⁰ Diese griffen die Fragestellung auf – «*what works?*» –, um sie in der Tendenz nunmehr mit einem Ausrufezeichen zu versehen: «*what works!*»²¹: Unter der Vielzahl disparater, methodisch eklektischer Behandlungsprojekte finden sich in den Sekundäranalysen konsistente Hinweise auf eine Reihe identifizierbarer Wirksamkeitsbedingungen der

-
- ²⁰ Vgl. insb. D. A. ANDREWS et al., Does correctional treatment work?, A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis, *Criminology* 28(3), 1990, 369-404; D. A. ANDREWS/J. BONTA, *The psychology of Criminal Conduct*, 5. Aufl., Cincinnati, OH 2010; P. GENDREAU et al., A Meta-Analysis of the Predictors of Adult Offender recidivism: What Works!, *Criminology* 34, 1996, 575; P. GENDREAU/D. A. ANDREWS, Tertiary prevention: What the meta-analyses of the offender treatment literature tell us about "what works.", *Can J. Criminol.* 32, 1990, 173-184; P. GENDREAU/B. ROSS, Effective Correctional Treatment: Bibliotherapy for Cynics, *Crime Delinq.* 25(4), 1979, 463-489; R. K. K. HANSON et al., The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis, *Crim. Justice Behav.* 36, 2009, 865-891; C. R. HOLLIN, Treatment Programs for Offenders: Meta-Analysis, "What Works," and Beyond, *Int J Law Psychiatry* 22, 1999, 361-372; N. A. LANDENBERGER/M. W. LIPSEY, The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment, *J exp criminology* 1, 2005, 451-476; M. W. LIPSEY, The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis, in: F. LÖSEL/D. BENDER/TH. BLIESENER (Hrsg.), *Psychology and law: International perspectives*, Oxford 1992, 131-143; M. W. LIPSEY/F. T. CULLEN, The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews, *Ann. Rev. L. & Soc. Sci.* 3, 2007, 297-320; F. LÖSEL, Ist der Behandlungsgedanke gescheitert?, Eine empirische Bestandsaufnahme, *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 5, 1969, 259-276; DERS., The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations, in: J. McGuire (Hrsg.), *What works: Reducing reoffending*, Chichester 1995, 79-111; DERS., Offender treatment and rehabilitation: What works?, in: M. MAGUIRE/R. MORGAN/R. REINER (Hrsg.), *Oxford Handbook of Criminology*, 5. Aufl., 2012, 986-1016; F. LÖSEL/J. A. KOEHLER/L. HAMILTON, Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Massnahmen zur Rückfallprävention, *Bewährungshilfe* 59, 2012, 175-190; F. LÖSEL/P. KÖFERL, Evaluation research on correctional treatment in West Germany: A meta-analysis, in: H. WEGENER/F. LÖSEL/J. HAISCH (Hrsg.), *Criminal behavior and the justice system*, New York 1989, 334-355; F. LÖSEL/P. KÖFERL/F. WEBER, Meta-Evaluation der Sozialtherapie: Qualitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs, Stuttgart 1987; M. SCHMUCKER/F. LÖSEL, The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations, *J exp criminology* 11, 2015, 597-630; L. SECHREST/S. O. WHITE/E. D. BROWN, The Rehabilitation of criminal offenders: problems and prospects, National Academy of Sciences Washington, D.C. 1979.
- ²¹ So P. GENDREAU/T. LITTLE/C. GOGGIN, A Meta-Analysis of the Predictors of Adult Offender recidivism: What Works!, *Criminology* 34(4), 1996, 575-608.

Straftäterbehandlung, wie sie schon 1990 in der kanadischen Sekundär-analyse von ANDREWS/BONTA et al. 1990 und 1999 von HOLLIN identifi-ziert wurden:

Die erfolgreichen Behandlungskonzepte

- waren auf definierte Risikogruppen zugeschnitten,
- folgten erprobten therapeutischen Ansätzen,
- wurden, wo möglich, extramural durchgeführt oder aber durch extra-murale Nachbetreuung ergänzt.

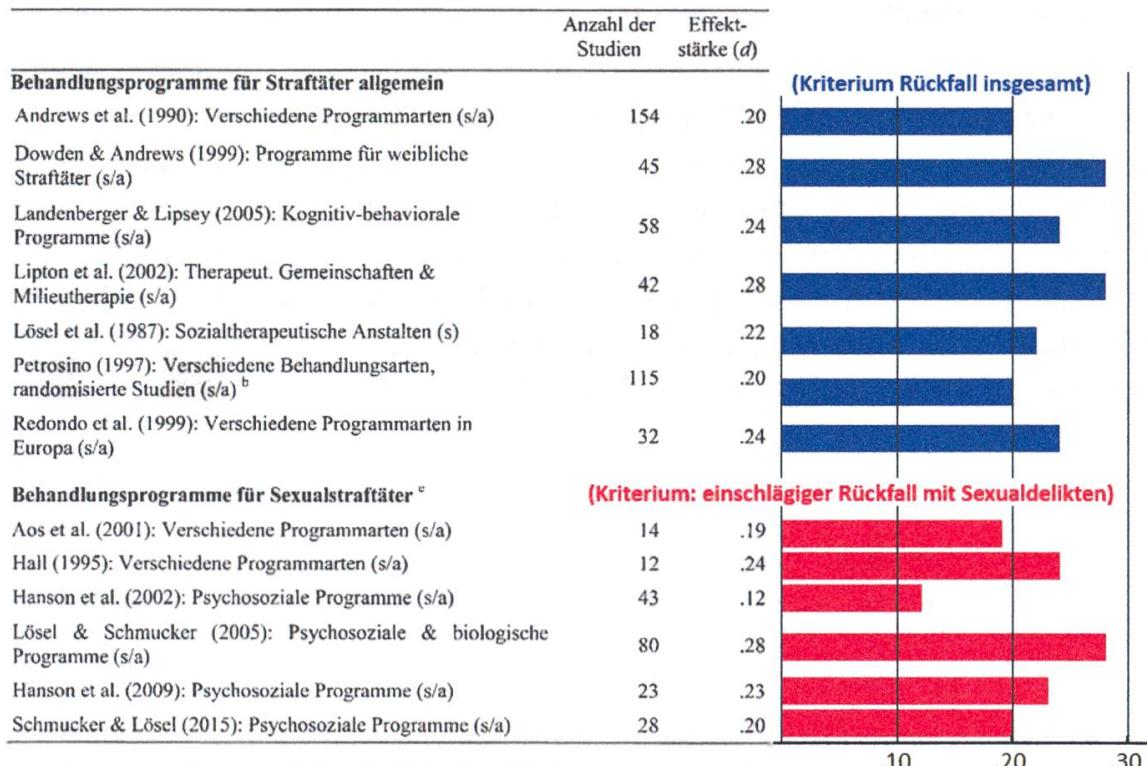
Diese Kriterien wurden seitdem in zahlreichen neueren Meta-Analysen bestätigt. *Meta-Analysen* liefern eine strukturierte Übersicht von methodisch als tragfähig beurteilten Studien;²² sie aggregieren die statisti-schen Befunde aus einer grossen Zahl von Studien mit oft kleinen Fallzah- len und entsprechend geringer Teststärke, um so zu robusteren Effekt-schätzungen auf Basis der maximal verfügbaren Information zu gelangen und diese nach Gütekriterien des Designs, nach Zielgruppen, Art der Be-handlung und Behandlungssetting zu differenzieren.²³

²² Dabei geht es insb. um die Absicherung der Befunde gegen Selektionseffekte. Ein rand-omisiertes Kontrollgruppendesign, wie es als Goldstandard der Wirkungsforschung gilt, ist nur selten realisierbar (für Beispiele siehe M. KILLIAS, Improving impact evaluations through randomised experiments, *J Exp Crim* 2006, 375-391), zumal die Zuweisung zu eingeschränkten Massnahmen durch gerichtliche Anordnung erfolgt; Mindestanforde-rung ist deshalb ein Design, in dem die Vergleichbarkeit von Behandlungs- und Kon-trollgruppe *a priori* möglichst angenähert und/oder Behandlungseffekte *ex post* durch geeignete statistische Verfahren abgesichert werden.

²³ Durch Umrechnung der Effektstärken in t-Werte und Normalisierung in Abhängigkeit von unterschiedlichen Fallzahlen können vergleichbare standardisierte Effektschätzer über verschiedene Studien mit unterschiedlichen Fallzahlen hinweg statistisch aggregiert und ausgewertet werden. Grundlegend: T. D. STANLEY, Wheat from Chaff: Meta-analysis as Quantitative Literature Review, *J Econ Perspect* 15(3), 2001, 131-150; DERS., Beyond Publication Bias, *J. Econ. Surv.* 19(3), 2005, 309-345.

5. «Something works, sometimes»: Merkmale belegbar wirksamer Programme

So hat FRIEDRICH LÖSEL die Befunde aus der sekundäranalytischen Auswertung von zusammen mehr als 1'600 methodisch aussagekräftigen Einzelstudien zusammengestellt.²⁴



Anmerkungen: s: stationär, a: ambulant; b: Effekt ohne Gewichtung nach Stichprobengröße, bei Gewichtung geringer (.03); c: einschließlich junger Erwachsener bis 25 Jahre; d: Cohen's d-Koeffizient, teilweise umgerechnet aus Phi oder Odds Ratios; e: Rückfälle mit Sexualdelikten.

Schaubild 3: Mittlere Effektstärken in Meta-Analysen (nach LÖSEL)

Die Befunde widerlegen den therapeutischen Nihilismus à la «nothing works», indem sie zeigen, und zwar insb. bei Gruppen mit multipler Problemelastung wie den Tätern sexueller und anderer Gewaltdelikte: Es ist, gemessen an der Rückfallrate, nicht belanglos, ob behandelt oder nur ver-

²⁴ Schaubild (bearbeitet) aus F. LÖSEL, Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug?, in: M. RETTENBERGER/A. DESSECKER, Behandlung im Justizvollzug, Wiesbaden 2016, 17-52, 20, nach Daten aus: F. LÖSEL, Evaluation der Straftäterbehandlung, in: TH. BLIESENER/F. LÖSEL/G. KÖHNKEN (Hrsg.), Lehrbuch Rechtspsychologie, Bern 2014, 529-555; Balken zur Veranschaulichung der mittleren standardisierten Effektstärken (hier: Cohen's d) hinzugefügt.

wahrt wird – ein Ergebnis, das auch unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes nicht ignoriert werden kann; und es ist nicht belanglos, *wer* behandelt wird: Überdurchschnittlich günstige Effekte finden sich bei Gruppen mit mittlerer oder überdurchschnittlich hoher Risikoausprägung, also bei risiko-indizierter Behandlung.

Es ist auch nicht belanglos, *wie* behandelt wird: Für die wenig strukturierten Programme ohne definiertes Behandlungskonzept fand sich überwiegend kein positiver Effekt; rein sanktionierende, punitiv ausgestaltete Interventionen waren überwiegend mit höherer Rückfälligkeit verbunden. Dies gilt insb. auch für Programme, die primär auf Abschreckung und Kontrolle abzielen («scared straight», «boot camps»), wie sie insb. in den USA implementiert wurden.

Unter den Programmen mit einem definierten Behandlungskonzept zeigten sich insb. solche als wirksam, die auf anerkannten sozialtherapeutischen und kognitiv-behavioralen Behandlungsprinzipien beruhten. LÖSEL hat in mehreren Sekundäranalysen²⁵ die ermittelten Effektstärken danach differenziert, wieweit jeweils bestimmte Behandlungsprinzipien realisiert waren, wie sie sich in der genannten Meta-Analyse der kanadischen Forschergruppe um ANDREWS/BONTA als besonders trennscharf erwiesen haben und deren Realisierungsgrad mit den ermittelten Behandlungseffekten in systematischem Zusammenhang steht. Diese sog. *R-N-R Prinzipien* (Risk-Need-Responsivity)²⁶ stellen kein geschlossenes Behandlungskonzept dar, sondern einen aus Sekundäranalysen gewonnenen Katalog von lerntheoretischen und kognitiv-verhaltenstherapeutischen Behandlungsprinzipien, die sich bei den als wirksam bewerteten Programmen identifizieren liessen:

- die Behandlungsintensität muss durch den Grad der Risikoeinschätzung indiziert sein;
- wobei für die Behandlungsindikation nicht statische, nicht mehr veränderbare Risikomarker wie die Vorstrafenbelastung von Belang sind, sondern die dynamischen, d.h.: gegenwärtig oder künftig beeinflussbaren Risikofaktoren und Bedürfnisse, «criminogenic needs» wie Suchtmittelab-

²⁵ LÖSEL, in: BLIESENER/LÖSEL/KÖHNKEN (Fn. 24); DERS., in: RETTENBERGER/DESSECKER (Fn. 24); DERS., in: MAGUIRE/MORGAN/REINER (Fn. 20); LÖSEL/KOEHLER/HAMILTON (Fn. 20).

²⁶ D. A. ANDREWS, Recidivism is predictable and can be influenced: Using risk assessments to reduce recidivism, Forum on Corrections Research 1(2), 1989, 11–18; ANDREWS/BONTA (Fn. 20).

hängigkeit, anti-soziale Denkmuster und Einstellungen, geringe Selbstkontrolle und soziale Handlungskompetenz. Diese «needs»-Komponente bezeichnet die für erneute Delinquenz kritischen Risikofaktoren, die deshalb die proximalen, unmittelbaren Behandlungsziele definieren, über die das Rückfallrisiko beeinflusst werden soll. Daher auch die Präferenz für strukturierte verhaltenstherapeutische Formen des sozialen Trainings mit definierten Zielen im Gegensatz zu non-direktiven oder unstrukturierten psychotherapeutischen Verfahren;

- die Behandlung muss auf die sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Probanden zugeschnitten sein («responsivity»).

Diese Prinzipien definieren kein einheitliches, geschlossenes Behandlungskonzept, sondern Kriterien, die in den evaluierten Behandlungsprogrammen mit überdurchschnittlichen Effektstärken verbunden waren.²⁷

Dies gilt auch für weitere *Moderatoren des Behandlungserfolgs*, so insb.:

- günstige Rahmenbedingungen wie ein behandlungsorientiertes Anstaltsklima (im Gegensatz zu sanktions- und kontroll-orientierten settings, die sich durchweg als kontraproduktiv erwiesen);
- die extramurale Behandlung oder, bei intramuraler Behandlung, die Einbeziehung von Übergangsmanagement und Nachbetreuung;
- überhaupt: die ambulante Nachsorge in der Gemeinde, die Mobilisierung protektiver Faktoren wie sozialer und institutioneller Netzwerke im Empfangsraum²⁸, das Eingehen integrativer Bindungen, Arbeitsaufnahme – Bedingungen, wie sie im Rahmen der desistance-Forschung als Faktoren für sog. erwartungswidrige Karriereabbrüche identifiziert wurden.

²⁷ Die RNR-Kriterien wurden in der Folge verbreitet zur Klassifikation von Behandlungskonzepten eingesetzt, aber auch – wie im Projekt «Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)» – für eine diagnostische Einschätzung der Behandlungsindikation und die Strukturierung von Behandlungsmassnahmen in Hinblick auf die proximalen Behandlungsziele i.S. der unmittelbar delinquenzbegünstigenden Risikofaktoren; zum ROS-Projekt: D. TREUTHARDT/M. LOEWE-BAUR/M. KRÖGER: Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) – aktuelle Entwicklungen, SZK 17(2), 2018, 24–32.

²⁸ Insb. ANDREWS/BONTA (Fn. 20); LIPSEY/CULLEN (Fn. 20); LÖSEL, in: MCGUIRE (Fn. 20); DERS., in: RETTENBERGER/DESSECKER (Fn. 24).

6. Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

Als erwartungswidrig gelten Karriereabbrüche insb. dann, wenn die einschlägige Vorbelastung für eine *a priori* erhöhte statistische Wahrscheinlichkeit eines neuerlichen Rückfalls spricht.

Dass solche *a priori* Einschätzungen des Rückfallrisikos anhand der strafrechtlichen Vorbelastung, auch wo sie statistisch durchaus begründet sind (und wie sie es schon vor 100 Jahren bei CARL STOESS und FRANZ VON LISZT waren), regelmässig zu einem erheblichen Anteil falscher (sog. falsch-positiver) Risiko-Einschätzungen führen – nicht nur in «Fall-Screening-Verfahren», wie sie auch in der Schweiz zum Einsatz kommen,²⁹ sondern auch bei den trennschärfsten derzeit eingesetzten aktuariischen Instrumenten (durchweg über 50% bis zu 75% und mehr)³⁰ –, das kann als *Warnung* wie als *Ermutigung* verstanden werden:

Als *Warnung*, dass wir auch heute noch häufiger falsch als richtig liegen, wenn wir die prognostische Risiko-Einschätzung primär auf anamnestische, aktenmässig dokumentierte Sachverhalte stützen, insb. die Vorstrafenhistorie. Das hat sich jedenfalls in Deutschland gezeigt, wo rückfallprognostisch begründete Unterbringungsanordnungen im sichernden Massregelvollzug höchstrichterlich aufgehoben wurden – also eine Art natürliches Experiment der Justiz, das ausnahmsweise eine sonst wegen sichernder Verwahrung nicht mögliche Einschätzung der Rate falsch-positiver Gefährlichkeitsprognosen ermöglicht, und dies mit Ergebnissen,

²⁹ «Das FaST („Fall-Screening-Tool“) stellt als Triage-Instrument die Vorstufe einer vertieften Risikoeinschätzung dar [...] Die Anwendung nimmt, je nach Fall, zwischen 5 und 20 Minuten in Anspruch.» (TREUTHARDT/LOEWE-BAUR/KRÖGER [Fn. 27], 25); kritisch zur prognostischen Eignung des Instruments M. KILLIAS/ R. ROSES BRÜNGGER, Modellversuch: Risikoorientierter Sanktionsvollzug, Bemerkungen und Analysen zum Projekt des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, 2016 (www.krc.ch/krcwp/wp-content/uploads/2016/03/Schlussbericht-ROS-KRC.pdf; Verfügbarkeit geprüft im Mai 2019).

³⁰ Vgl. etwa R. EHER/M. RETTENBERGER/A. MATTHES, Aktuarische Prognose bei Sexualstraftätern, Ergebnisse einer prospektiven Studie mit 785 Tätern unter besonderer Berücksichtigung von relevanten Tätergruppen und Rückfallkategorie, MSchrKrim 92(1), 2009, 18-27; N. NEDOPIL/C. STADTLAND, Das Problem der falsch Positiven, Haben wir unsere prognostische Kompetenz seit 1966 verbessert?, in: F. LÖSEL/D. BENDER/ J. JEHLE (Hrsg.), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Godesberg 2007, 541-550.

wie sie auch aus vergleichbaren Vorgängen in den USA³¹ dokumentiert sind: «Die Zahl der fälschlich für so gefährlich gehaltenen Patienten, dass sie forensisch gesichert werden müssen, ist bei Betrachtung derartiger ‘juristischer Experimente’ erschreckend hoch. Sie lag in allen Untersuchungen zwischen 84% und 86%»,³² so das Resümee der deutschen Forensiker NEDOPIL/STADTLAND, weswegen nicht nur Rechtswissenschaftler,³³ sondern auch Kriminologen und Forensiker darauf dringen, gegenüber den justiziellen Entscheidern die Probleme offenzulegen, die sich aus den niedrigen *base-rates* und der notorisch hohen Rate falsch-positiver Rückfallprognosen ergeben.

Der Befund der so häufigen falschen Risikoprognosen, wie er zuletzt auch in Deutschland wieder in Zusammenhang mit Anordnungen nachträglicher Sicherungsverwahrung dokumentiert wurde,³⁴ kann aber auch als *Ermutigung* verstanden werden:

Dass erhöhte Risiken (insb. anhand von Delikt und Vorstrafen) statistisch a priori identifizierbar sind, heisst nicht, dass sie sich im Regelfall realisieren, denn die Bedingungen, von denen die Realisierung des Risikos abhängt, liegen zum Zeitpunkt der Prognosestellung noch nicht vollständig fest und sind beeinflussbar: Gut strukturierte Massnahmen auf Basis der verfügbaren Evidenz, geeignete Hilfen und günstige Bedingungen im sozialen Empfangsraum führen zu weniger Rückfall und tragen so auch zu einem besseren Opferschutz bei – eben das ist der ermutigende Befund aus mehr als 40 Jahren empirischer Behandlungsforschung.

³¹ Insb. J. MONAHAN, Violence prediction the past twenty and the next twenty years, *Crim Justice Behav.* 23(1), 1996, 107–120; H. STEADMAN/J. COCOZZA, Follow-up on Baxstrom patients returned to hospitals for the criminally insane, *Am J Psychiatry* 130(3), 1973, 317–319; DIES., *Psychiatry, Dangerousness and the Repetitively Violent Offender*, *Crim. L. & Criminology* 69, 1978, 226–231; T. THORNBERRY/J. JACOBY, *The Criminally Insane, A Community Follow-up of Mentally Ill Offenders*, Chicago, IL, University of Chicago Press 1979.

³² NEDOPIL/STADTLAND (Fn. 30), 541.

³³ So J. KINZIG, Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung und die daraus resultierenden Probleme für eine zuverlässige Kriminalprognose, in: B. BANNENBERG/J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Gewaltdelinquenz, langer Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe*, Mönchengladbach 2011, 355–366.

³⁴ Zu den Ergebnissen der Bochumer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung in Deutschland siehe M. ALEX, *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*, Holzkirchen 2010; M. ALEX/TH. FELTES, *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Anmerkungen zur aktuellen Diskussion*, *Forum Strafvollzug* 59(3), 2010 159–163.

So schlagen NEDOPIL/STADTLAND vor, künftig die Prognose- und Behandlungsforschung auf diese Fragen zu fokussieren:³⁵

- Welche Merkmale zeichnen die ‚falsch-positiven‘, *trotz schlechter Prognose erwartungswidrig nicht-rückfälligen* Verläufe unter den Risikoprobanden aus?
- Wie können wir *protektive Faktoren* und insb.
- *positive Effekte der ambulanten Nachsorge* bei der Risikobeurteilung besser berücksichtigen?

Die tatsächliche Entwicklung der Sanktionspraxis in der Schweiz wie in Deutschland zeigt jedenfalls auch im Lichte der inzwischen verfügbaren rückfallstatistischen Daten: Die quantitativ nachhaltigsten Fortschritte im Umgang mit Straftätern sind dort eingetreten, wo Freiheitsentzug durch nicht-freiheitsentziehende Sanktionen ersetzt wurde; ferner im Strafvollzug dadurch, dass auf erkannte oder vermutete Risiken nicht durch schlichtes Wegschliessen reagiert wird, sondern durch die Implementierung von empirisch bewährten Formen der Straftäterbehandlung.

Wesentlich für diesen Fortschritt war, dass nicht nur – wie seinerzeit durch CARL STOOS und FRANZ VON LISZT – die *richtigen Fragen* nach der tatsächlichen Wirkung des Strafensystems gestellt wurden, sondern auch, dass in der Folge die im Lichte der empirischen Erfahrung *als falsch erkannten Antworten* aufgegeben wurden: Die Erwartung, dass bei schlechter Prognose Freiheitsentzug als solcher, dass mehr Freiheitsentzug, dass längerer Freiheitsentzug spezialpräventiv überlegen sei, wenn andere Alternativen verfügbar sind, diese Erwartung hat, wie wir heute wissen, keine empirische Basis.

Diese empirische Erkenntnis hat auch normative Implikationen: Im Rechtsstaat ist es die Wahl der *eingriffsintensiveren* Sanktion, die der besonderen Rechtfertigung bedarf, und nicht die Abkehr von freiheitsentziehenden Sanktionen: *Was nicht wirksam, was nicht belegbar besser wirksam ist, kann nicht als notwendig behauptet werden*, das ist der erste Hauptsatz einer jeden evidenzbasierten Sanktionspraxis.

Wegschliessen statt Resozialisierung ist nicht die Lösung des Sicherheitsproblems; und Wegschliessen ist nicht alternativlos: Wo Hinweise auf prognostisch ungünstige Risikomerkmale vorliegen, ist dies, wie die Behandlungsforschung gezeigt hat, eine Indikation *nicht gegen, sondern für* fundierte Behandlungs- und Hilfemaßnahmen mit dem Ziel der Ver-

³⁵ NEDOPIL/STADTLAND (Fn. 30), 548.

besserung der Prognose – das ist die zweite Erkenntnis, die wir aus dem Forschungsstand ziehen können.

Gerade die Tatsache des notorisch hohen Anteils der – aus früherer Sicht ‚unerwarteten‘ – Karriereabbrüche sollte uns – in der Forschung wie in der Praxis – Warnung sein, vor allem aber Ansporn zu einem nicht nur risikoorientierten, sondern vorrangig chancenorientierten Sanktionenvollzug.